



Abweisungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de
— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-07-21-EA,
wird beantragt festzustellen,

1. dass den Kassenprüfern alle Vorgänge über das rechtliche Verfahren P-Shop, die während der Amtszeit des Kassenprüferteams 2019-2021 begonnen, fortgesetzt oder beendet wurden oder anhängig sind, zur Überprüfung der finanziellen Aspekte vollständig zu übergeben,
2. und dem Bundesvorstand zu untersagen Unterlagen zu Vorgängen den P-Shop betreffend, nicht an andere Personen zu übergeben,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch seine Sitzung am 16.06.2021 entschieden:

1. **Der Antrag wird abgewiesen.**
2. Ein Hauptverfahren wird nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-07-21-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #101238 angegeben werden.
4. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder, wird die 1. Kammer, bestehend aus den Richtern Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić, sich mit dem Antrag befassen.

– 1 / 4 –

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß

Richter

Wolfgang
Dudda

Richter

Vladimir
Dragnić

Richter

Stefan
Lorenz

Richter

5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Der Richter Dominique Reinoß ist für dieses Verfahren beurlaubt.

I. Sachverhalt

Am 07.06.2021 reichte der Antragsteller beim Schiedsgericht der Länder im einstweiligen Rechtsschutz per Feststellungsklage den Antrag, die finanziellen Aspekte, die das rechtliche Verfahren des P-Shop betreffen, den Kassenprüfern vollständig zu übergeben. In der Eingangsmail verwies der Antragsteller darauf, dass er bereits am 14.05.2021 Unterlagen per E-Mail an **■ Bundesgeschäftsstelle ■** verschickt habe und gleichzeitig die Unterlagen postalisch, bei Benutzung einer falschen Postanschrift, an die Bundesgeschäftsstelle. Die Unterlagen sind zwar in der Bundesgeschäftsstelle angekommen, eine Weiterleitung per E-Mail an das SGdL ging allerdings schief und landete im Redmine in einem falschen Projekt, sodass das SGdL von einer Klage keine Kenntnis erlangen konnte.

II. Begründung

Der Antrag ist möglicherweise zulässig, aber unbegründet. Das Schiedsgericht der Länder ist zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Der Antrag ist als Feststellungsklage grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellers ist als vorliegend anzusehen, da der Antragsteller in seiner gewählten Funktion ein Interesse an die im Antrag genannten Vorgänge hat.

1. Nichteröffnung eines Hauptverfahrens

Ein Hauptverfahren war von Seiten des Gerichts schon nicht zu eröffnen, da § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO nicht bedient wurde. Der gestellte Antrag zielte einzig auf eine einstweilige Anordnung hin. Eine einstweilige Anordnung kann daher auch ergehen, wenn ein Verfahren in der Hauptsache nicht oder noch nicht anhängig ist¹.

2.

Der Antrag war schon abzuweisen, auch wenn durch die Einreichung der Klage bei der Bundesgeschäftsstelle nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGO die Frist gewahrt wird, sich der Antrag auf einen Zeitraum eines laufenden Bundesparteitages bezieht, der inzwischen vorüber ist. Auch die direkte Kontaktaufnahme mit dem Schiedsgericht der Länder oder einem seiner Vertreter hätte jederzeit von Seiten des Antragstellers stattfinden können. Dieses geschah aber erst am 07.06.2021. Daher sieht das Schiedsgericht auch keine Notwendigkeit, dem Antrag auf einstweilige Anordnung zum Recht zu verhelfen, da

¹Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 23.10.2014, BSG 42/14-E S (Entscheidung über den Widerspruch)

die Offenlegung der Vorgänge keine Auswirkung mehr auf den hybriden Bundesparteitag 2021.1 hat und der Kassenprüferbericht abgeschlossen ist.

Abläufe der Kassenprüfung im Vorfeld und Animositäten zwischen den einzelnen Parteien sind nicht Teil des Antrags dieser einstweiligen Anordnung und finden daher an dieser Stelle keine weitere Beachtung.

Auch ist es dem Bundesvorstand überlassen, Unterlagen an Personen zur Einsicht zu geben, die nicht zum Bundeskassenprüfer gewählt wurden. Die Prüfung der Einhaltung der DSGVO obliegt vorrangig anderen Stellen als dem Schiedsgericht.

Es ist daher nicht erkennbar, inwiefern der Antragsteller in einem eigenen Anspruch oder in einem eigenen Recht verletzt wurde.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen die Ablehnung unter Punkt 1 ist die sofortige Beschwerde zulässig, welche binnen zwei Wochen bei dem Gericht einzulegen ist, dessen Entscheidung angefochten wird, § 11 Abs. 6 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist bei:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen. Gegen die Punkte 2-5 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.



Es ergeht an die Verfahrensbeteiligten noch der rechtliche Hinweis, dass i.S.d. § 14 SGO² neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine gleichwertige (Kopie) nicht digitale Akte am Gericht geführt wird. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano
Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Wolfgang
Dudda

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić

²Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter